

Absicht rechtswidriger Zueignung i.S.v. § 242 I StGB bei Gattungsanspruch

§ 242 I StGB setzt voraus, dass die erstrebte Zueignung rechtswidrig ist. Umstritten ist bereits, ob ein **Speziesanspruch** (Stückschuld) des Täters auf Übereignung der weggenommenen Sache die Rechtswidrigkeit entfallen lässt.

- Die **formale Eigentumsordnungslehre** verneint, denn der Anspruch gewähre kein Recht, die Sache eigenmächtig wegzunehmen.
- Ganz überwiegend wird jedoch für richtig gehalten, die Rechtswidrigkeit allein von der Vermögenssituation her zu bestimmen und die Art und Weise des Tätervorgehens außer Betracht zu lassen: Die Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung entfalle, wenn der Täter einen fälligen, einredefreien Speziesanspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache hat. Dann stehe nämlich der vom Täter herbeigeführte Zustand im Ergebnis **materiell mit der Eigentumsordnung in Einklang**. Die Sache müsse auch nicht mehr herausgegeben werden, denn dem Täter steht gegen § 985 BGB die dolo-agit-Einrede, § 242 BGB, zu. Innerhalb diese Lehre ist umstritten,

Streitstand



ob bei der eigenmächtigen Durchsetzung von Forderungen, die auf eine Gattungsschuld gerichtet sind, die gleichen Grundsätze gelten.

a) Rechtsförmliche Lösung

Überwiegend wird die Rechtfertigung der beabsichtigten Zueignung durch einen Gattungsanspruch **abgelehnt**.

Argumente:

- Nach § 243 BGB hat der Schuldner die ausschließliche Befugnis, die Sache auszuwählen, mit der er den Gläubiger befriedigen will. (Stichwort: **Auswahlrecht**) Da der Anspruch des Täters demnach nicht auf die konkret weggenommene Gattungssache gerichtet war, scheidet eine Rechtfertigung aus.
- Das Recht des Schuldners zur Auswahl der Sache verdient den strafrechtlichen Schutz der Zueignungsdelikte. (Stichwort: **Schutzbedürftigkeit**)

b) Wirtschaftliche Lösung

Vereinzelt wird dem Gattungsanspruch dieselbe **rechtfertigende Wirkung** zugesprochen wie dem Speziesanspruch. Das soll jedenfalls dann gelten, wenn der betroffene Eigentümer **kein beachtliches Interesse** daran hat, die für seinen Gläubiger bestimmte Sache selbst aus der Gattung auszuwählen.

Argumente:

- Der materiellen Eigentumsordnungslehre liegt eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** zugrunde: Sie nimmt eine Rechtfertigung kraft Speziesanspruch an, obwohl der Täter durch Wegnahme der geschuldeten Sache kein Eigentum an ihr erlangt hat. Bei Gattungsschulden ist der gleiche Maßstab anzulegen: Wenn der Schuldner **kein wirtschaftliches Interesse am Haben** der weggenommenen Sache geltend machen kann, ist auch sein Auswahlrecht nicht schutzwürdig. Dann handelt der Täter gerechtfertigt kraft Gattungsanspruch. (Stichwort: **einheitlich materieller Maßstab**)
- Eine differenzierende Bewertung von Gattungs- und Stückschulden führt zu strafrechtlich sachwidrigen Ergebnissen, weil es oftmals nur vom Zufall abhängt, ob eine Sache aus einer Gattungsschuld bereits zur Stückschuld konkretisiert wurde oder nicht. (Stichwort: **Zufälligkeit der Konkretisierung**)

Hinweise

- Nach ganz überwiegender Auffassung ist die Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung **objektives Tatbestandsmerkmal**, dass vom Vorsatz erfasst sein muss. Die **irrtümliche Annahme** der Voraussetzungen einer rechtmäßigen Zueignung führt gemäß § 16 I 1 StGB zum Vorsatzausschluss. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Täter irrig glaubt, einen fälligen Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache zu haben. Dabei kommt der tatsächlichen zivilrechtlichen Rechtslage keine Bedeutung zu, sondern nur der **Parallelwertung des Täters in der Laiensphäre**.
- Einen Sonderfall der Gattungsschulden machen strafrechtlich die **Geldschulden** aus. Hier kommt der Auswahlbefugnis des Schuldners noch geringere Bedeutung als bei übrigen Gattungsschulden zu. Das betonen die Vertreter der **Wertsummentheorie**: Die Durchsetzung einer Geldforderung sei wie bei Stückschulden zu behandeln (Stichwort: **Wertsumme als Sacheinheit**), so dass die Rechtswidrigkeit der Zueignung entfalle. Die Gegenauffassung hält an der Anknüpfung an jedem einzelnen Wertzeichen fest, hilft aber mit einer großzügigen Annahme eines Tatbestandsirrtums, wenn der Täter sich fälschlich für berechtigt hielt, die Geldsumme wegzunehmen. (Stichwort: **16 I 1 analog**)

Literatur

Otto, Jura 1997, 464 (469f.)